

# **Verordnung des EVD über die Erhebung des für die Mietzinse massgebenden hypothekarischen Durchschnittzinssatzes (Zinssatzverordnung)**

vom 22. Januar 2008

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf Artikel 12a Absatz 4 der Verordnung vom 9. Mai 1990<sup>1</sup> über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG),

*verordnet:*

## **Art. 1**           Zweck

Diese Verordnung regelt:

- a. die technische Definition des Durchschnittzinssatzes für inländische Hypothekarforderungen, der zur Festlegung des mietrechtlichen Referenzzinssatzes nach Artikel 12a VMWG massgebend ist;
- b. die Erhebung der Basisdaten zur Berechnung des Durchschnittzinssatzes.

## **Art. 2**           Durchschnittzinssatz

<sup>1</sup> Der Durchschnittzinssatz ist der volumengewichtete durchschnittliche Zinssatz der auf Schweizer Franken lautenden inländischen Hypothekarforderungen der Banken in der Schweiz.

<sup>2</sup> Als Hypothekarforderungen gelten Forderungen, die von den Banken gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972<sup>2</sup> in der Bilanz als Hypothekarforderungen ausgewiesen werden müssen.

<sup>3</sup> Hypothekarforderungen gelten als inländisch, wenn das Grundpfandobjekt in der Schweiz liegt.

<sup>4</sup> Als Bank in der Schweiz gilt jede natürliche oder juristische Person, die über eine Bewilligung im Sinne von Artikel 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>3</sup> verfügt.

SR 221.213.111

<sup>1</sup> SR 221.213.11; AS 2007 7021

<sup>2</sup> SR 952.02

<sup>3</sup> SR 952.0

**Art. 3** Datenerhebung und Meldepflicht

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) erhebt vierteljährlich die für die Berechnung des Durchschnittszinssatzes notwendigen Basisdaten. Es kann Dritte mit dem technischen Vollzug der Datenerhebung und der Berechnung des Durchschnittszinssatzes beauftragen.

<sup>2</sup> Zur Meldung der Daten sind alle Banken verpflichtet, deren auf Schweizer Franken lautende inländische Hypothekarforderungen den Gesamtbetrag von 300 Millionen Franken übersteigen.

<sup>3</sup> Die Banken haben den Gesamtbetrag der am Quartalsende (Stichtag) bilanzierten Hypothekarforderungen ihres Sitzes und ihrer Filialen in der Schweiz und im Ausland nach Zinssatz gegliedert zu melden.

<sup>4</sup> Sie haben die Daten wahrheitsgetreu, fristgemäss, unentgeltlich und in der vorgeschriebenen Form bis spätestens einen Monat nach dem Stichtag zu melden.

<sup>5</sup> Auf Verlangen der meldepflichtigen Bank oder bei unvollständiger Lieferung der Daten erlässt das BWO eine Verfügung über die Auskunftspflicht und deren Umfang.

**Art. 4** Bekanntgabe des Referenzzinssatzes

Der auf den Durchschnittszinssatz gestützte Referenzzinssatz wird zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag bekannt gegeben.

**Art. 5** Vertraulichkeit der erhobenen Daten

<sup>1</sup> Alle an der Datenerhebung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Wahrung der Geheimhaltung werden die Daten zusammengefasst.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>4</sup> über den Datenschutz sind anwendbar.

**Art. 6** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Das BWO vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Die Daten werden erstmals per 30. Juni 2008 erhoben.

<sup>3</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

22. Januar 2008

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Doris Leuthard

<sup>4</sup> SR 235.1